

Trägerschaftsvertrag Touristinformation „Wolgast-Information“

zwischen der

Stadt Wolgast,
Burgstraße 6, 17438 Wolgast
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Stefan Weigler

- Stadt bzw. Verpächter - genannt

und der

Gemeinnützigen Regionalgesellschaft Usedom Peene mbH
Pestalozzistraße 45, 17438 Wolgast
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Dr. Beate Johannsen

- Träger bzw. Pächter - genannt

Präambel

Die Stadtvertretung der Stadt hat am 12.11.2018 - 01-B 2018-139 beschlossen, die kommunalen Aufgaben der Touristinformation „Wolgast-Information“ auszulagern und an die Gemeinnützige Regionalgesellschaft Usedom Peene mbH zu übertragen. Damit soll eine Aufwertung des touristischen Marketings in der Stadt erreicht werden. Mit der Aufgabenübertragung, welche im Rahmen des Betriebs der Touristinformation auch die Bereiche Zimmervermittlung, Erbringung von touristischen Dienstleistungen und Tourismuswerbung mit erfasst, sollen die gemeinsamen Ressourcen gebündelt und effizienter eingesetzt werden. Die Arbeit des Trägers ist vornehmlich darauf gerichtet neue Gäste für die Stadt Wolgast zu gewinnen und das Informationsangebot zu verbessern.

Dies vorangestellt, wird zwischen den Parteien folgendes vereinbart:

§ 1 Ziel und Gegenstand des Vertrages

- (1) Ziel dieses Vertrages ist die Optimierung der Tourismusentwicklung der Stadt Wolgast im Wege der langfristigen Übertragung des Betriebes der Touristinformation, der Erbringung touristischer Dienstleistungen und des Tourismusmarketing durch die Stadt auf den Träger.
- (2) Die Stadt Wolgast überträgt dem Träger nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages die städtischen Aufgaben des Tourismusbereichs nach § 4 und unterstützt den Träger beim weiteren Ausbau dieser Aufgabenwahrnehmung im Bereich Wolgast.
- (3) Die Wahrnehmung und Erfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben erfolgt durch den Träger im Interesse der Stadt. Die Stadt kann daher vom Träger jederzeit und in allen die mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen und mit dem Träger Absprachen über die Erfüllung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben treffen.

§ 2 Einbeziehung Dritter

- (1) Der Träger ist berechtigt, sich zur Erfüllung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Mitwirkung Dritter zu bedienen.
- (2) Der Träger ist ferner berechtigt, mit diesem Vertrag übertragene Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen sowie Nach- und Subunternehmer zu beauftragen. Vor der Übertragung von Aufgaben an Dritte ist durch den Träger die Zustimmung der Stadt einzuholen. Die eigene Verantwortlichkeit des Trägers für die ordnungsgemäße Erbringung dieser Leistungen und Erfüllung der übernommenen Aufgaben bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für Beauftragungen an Dritte, die die Vertragslaufzeit dieser Vereinbarung überschreiten (§ 3), muss die Zustimmung der Stadt eingeholt werden.

§ 3 Beginn und Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Aufgabenübertragungsvertrag beginnt am 01.01.2019, wird auf die Dauer von 3 Jahren geschlossen und endet am 31.12.2021. Er verlängert sich danach um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht durch eine Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
- (2) Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung dieses Aufgabenübertragungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist zwischen den Parteien eine angemessene Übergangsfrist zur Überleitung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben des Trägers auf die Stadt oder einen von diesem benannten Dritten zu vereinbaren.
- (3) Bei Beendigung dieses Aufgabenübertragungsvertrages ist der Träger verpflichtet, alle für die Fortführung der Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Unterlagen, Datenbestände und Vollmachten im Rahmen des Tourismusbereichs zum Ende des Vertragszeitraumes an die Stadt oder einen von diesem benannten Dritten zu übergeben sowie alle zumutbaren Mitwirkungshandlungen zu erbringen, um eine nahtlose Fortführung der vertragsgegenständlichen Aufgaben zu ermöglichen. Der Träger wird ferner an die Stadt oder einen von diesem benannten Dritten alle Ansprüche und Rechte aus zum Zwecke der Erfüllung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben geschlossenen sonstigen Verträge abtreten und/oder einem Vertragseintritt der Stadt Wolgast oder eines von diesem benannten Dritten unter der Bedingung zustimmen, dass zum einen der Träger von sämtlichen Verpflichtungen aus diesen Verträgen ab dem Übernahmezeitpunkt durch die Stadt Wolgast freigestellt wird und zum anderen Vergütungsansprüche aus diesen Verträgen für bereits durch den Träger erbrachte Leistungen weiterhin dem Träger zustehen.

§ 4 Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Stadt Wolgast beauftragt den Träger mit folgenden Aufgaben des Tourismusbereichs.

Hierzu gehören

- a) der Betrieb der Touristinformation
- b) die touristische Werbung für die Stadt Wolgast

- (2) Der Träger verpflichtet sich, die ihm nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben für die Laufzeit dieses Vertrages bestmöglich wahrzunehmen. Die Einzelheiten der Gestaltung von Provisions- und Abrechnungsmodellen mit den einzelnen Vermietern und Quartiergebern bleiben dem Träger überlassen.
- (3) Die Parteien werden die Art und Weise der Erfüllung der weiteren nach vorstehendem Abs. 1 lit. b) übertragenen Aufgaben und die daraus folgenden Leistungsinhalte rechtzeitig und im Voraus bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das jeweilig folgende Kalenderjahr abstimmen.

§ 5 Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten

- (1) Die Stadt ist Inhaber der Rechte des entwickelten Corporate Design „Stadt Wolgast“. Die Stadt überträgt dem Träger für die Laufzeit dieses Vertrages das Recht zur Nutzung und Verwertung des Corporate Design zu touristischen Werbezwecken sowie zur tourismuswirtschaftlichen Vermarktung. Die Stadt überträgt dem Träger darüber hinaus auch das ausschließliche Recht zur Nutzung, Vermarktung und Verwertung ausschließlich der touristischen Inhalte der Domain-Adresse www.wolgast.de zu werblichen und sonstigen geschäftlichen Zwecken. Die Stadt Wolgast übernimmt dem Träger gegenüber keine Haftung für den Bestand, die Fortgeltung und die ausschließliche Befugnis zur Nutzung der vorstehend aufgeführten geschäftlichen Bezeichnungen und Domain-Adressen.
- (2) Das Recht der Stadt Wolgast, das Corporate Design sowie die Domain-Adresse www.wolgast.de weiterhin auch für eigene Zwecke zu nutzen, bleibt von der Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte nach vorstehendem Abs. 1 unberührt; die Stadt wird sich jedoch mit dem Träger über die Art und Weise einer solchen Weiternutzung zur Vermeidung von divergierenden öffentlichkeitswirksamen (Werbe-) Aussagen und Mitteilungen im Einzelfall abstimmen. Unbeschadet des vorstehenden Satz 1 wird die Stadt für die Laufzeit dieses Vertrages ohne vorherige Zustimmung dem Träger Dritten (einschließlich anderer Beteiligungsunternehmen) weder eine Nutzungs- und Verwertungsrechte am Corporate Design sowie der touristischen Inhalte der Domain-Adresse www.wolgast.de einräumen noch die Benutzung dieses Corporate Design sowie der Domain Adresse durch Dritte gestatten oder dulden; der Haftungsausschluss nach Abs. 1 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Marketing

Der Träger soll - soweit dies unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten machbar und sinnvoll ist unter Verwendung der ihm nach § 5 dieses Vertrages übertragenen Nutzungs-, Vermarktungs- und Verwertungsrechte an dem Corporate Design auf ihre Kosten Marketing-Produkte entwickeln, herstellen und vertreiben oder solche unter ganzer oder teilweiser Übertragung der Befugnisse auf Dritte entwickeln, herstellen und vertreiben lassen. Die Entgelte für derartige Marketing-Produkte sind dabei so zu kalkulieren, dass dem Träger nach Abzug der Entwicklungs-, Herstellungs- und Vertriebskosten sowie Kosten für sonstige damit im Zusammenhang stehender Leistungen Dritter ein angemessener Überschuss - soweit dies der Gemeinnützigkeit des Trägers nicht zu wider läuft - verbleibt.

§ 7 Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Grundsätze der Finanzierung regeln sich nach der Gemeindehaushaltsordnung Doppik i. V. m. § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung in der jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Stadtvertretung Wolgast und nach dem Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, mögliche finanzielle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen und die Stadt finanziell zu entlasten.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Träger die ihm nach Maßgabe des § 4 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben zwar im Auftrag der Stadt, jedoch im Übrigen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrnehmen wird und die Finanzierung der mit dieser Vereinbarung beauftragten Leistungen und übertragenen Aufgaben vorwiegend durch den Zuschuss nach § 8 dieses Vertrages sichergestellt ist. Dem Träger stehen daher sämtliche aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben resultierenden Einnahmen zu; im Gegenzug hat der Träger sämtliche aus und im Zusammenhang mit dieser Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten und sonstigen Aufwendungen einschließlich der Vergütungen des Personals selbst zu tragen. Weitere Forderungen gegenüber der Stadt können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Der Träger soll den Betrieb der Touristinformation nach § 4 Abs. 1 und die ihm nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben stets auch unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit einer angemessenen Einnahmenerzielung wahrnehmen, soweit dies der Gemeinnützigkeit des Trägers nicht zu wider läuft.
- (5) Neben den Entgelten Dritter, ggf. weiterer Fördermittel, soll die Finanzierung der mit dieser Vereinbarung beauftragten Leistungen und übertragenen Aufgaben ferner durch einen jährlichen Beitrag der Stadt sichergestellt werden, welcher seitens der Stadt an den Träger als Zuschuss für die Aufgabenwahrnehmung und Erbringung der damit verbundenen Leistungen gezahlt wird. Dieser Zuschussbeitrag der Stadt Wolgast soll dabei mindestens der Höhe entsprechen, dass die mit der Leistungserbringung und Aufgabenwahrnehmung verbundenen Kosten und Aufwendungen abgedeckt werden.
- (6) Der Träger wird der Stadt bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr eine Budgetplanung vorlegen, in welche sämtliche zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und Aufgabenwahrnehmung einzustellen sind.

§ 8 Zuschuss

- (1) Zusätzlich zu selbst erzielten Einnahmen nach vorstehendem § 7 erhält der Träger für die mit diesem Vertrag übernommenen Leistungen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Betriebes der Touristinformation nach § 4 Abs. 1 lit. a) in Ansehung der Regelung in § 7 dieses Vertrages eine jährliche Grundzuschuss in Höhe von pauschal brutto **89.982,00** € (in Worten: fünfundneunzigtausendneuhundertzweiundachtzig Euro) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer soweit diese anfällt. Mit diesem Grundzuschuss sind dabei unter Einrechnung der Einnahmen nach vorstehendem § 7 sämtliche Kosten und sonstigen Aufwendungen abgegolten, welche dem Träger aus und im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Betriebs der Touristinformation entstehen.
- (2) Der Grundzuschuss nach vorstehendem Abs. 1 ist in gleich bleibenden monatlichen Raten bis zum 01. eines jeden Monats für den laufenden Kalendermonat zu zahlen. Der Träger stellt dazu monatlich einen schriftlichen Mittelabruf.
- (3) Neben dem nach Abs. 1 vereinbarten Grundzuschuss für die übernommenen Aufgaben des Betriebs der Touristinformation nach § 4 Abs. 1 kann der Träger für die Leistungserbringung im Bereich des Tourismusmarketings (§ 4 Abs. 1 lit. b dieses Vertrages) einen weiteren jährlichen Zuschuss erhalten. Diese ist zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit den nach § 4 Abs. 3 festzulegenden Leistungsinhalten rechtzeitig und im Voraus bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für

das folgende Kalenderjahr abzustimmen und durch Beschluss der Stadtvertretung zu genehmigen.

- (4) Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Verwendung des Grundzuschusses nach den Absätzen 1 und 3 jährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres nachgewiesen und durch die Stadt geprüft wird. Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtung wirtschaftlich zu führen.
- (5) Die Parteien vereinbaren, dass die Angemessenheit der Zuschüsse nach vorstehenden Abs. 1 und 3 im Hinblick auf deren Höhe und Abgeltungsumfang nach Ablauf eines jeden Kalender- und Wirtschaftsjahres, unter Zugrundelegung der in § 7 dieses Vertrages vereinbarten Finanzierungsgrundsätze überprüft und entsprechend angepasst werden kann.
Will eine Partei von diesem Recht zur Vertragsanpassung Gebrauch machen, so ist eine Überprüfung spätestens zwei Monate vor Ablauf des Kalender- und Wirtschaftsjahres gegenüber der anderen Partei schriftlich und unter Darlegung der hierfür maßgeblichen Gründe geltend zu machen.
- (6) Der Träger übernimmt zum Zwecke des Betriebes der Touristinformation nach näherer Maßgabe des diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Mietvertrages für die Touristinformation genutzten Räumlichkeiten in dem im Eigentum der Stadt Wolgast stehenden Objekt Rathausplatz 10 in Wolgast. Die Parteien vereinbaren, dass dem Träger die Räumlichkeiten unentgeltlich (Brutto-Kaltniete) zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt wird die Mietnebenkosten nach näherer Maßgabe des diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Mietvertrages auf den Träger umlegen. Weiterhin übernimmt der Träger zur Nutzung im Rahmen dieses Vertrages sämtliche in den nach Satz 1 gemieteten Räumlichkeiten befindlichen und in Anlage 2 im einzelnen aufgeführten Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Touristinformation, wobei die Überlassung dieser Gegenstände mit dem für die Räumlichkeiten der Touristinformation nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Mietvertrages vereinbarten Mietzins mit abgegolten und daher für die Nutzung dieser Gegenstände ein gesondertes Entgelt durch der Träger nicht geschuldet ist. Der Träger verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung überlassenen Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Touristinformation mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln, in gutem Zustand und gebrauchsfähig zu erhalten und ggf. instand zu setzen. Der Träger hat dabei während der Dauer dieses Vertrages auf seine Kosten alle erforderlichen Instandhaltungsaufwendungen einschließlich der Wartungskosten für die ihm zur Nutzung überlassenen Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung zu übernehmen. Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Reparatur und/oder sonstige Instandhaltung unter Anlegung vernünftiger kaufmännischer Grundsätze einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert, brauchen nicht repariert und auch nicht ersetzt zu werden. Der Träger ist verpflichtet, die Stadt Wolgast über einen solchen Abgang von ihr zur Nutzung überlassenen Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Erforderlich werdende Neuanschaffungen erfolgen auf Kosten und für Rechnung des Trägers und gehen in deren Eigentum über. Darüber hinaus ist der Träger weder befugt, über die ihm zur Nutzung überlassenen Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung zu verfügen noch diese in eine andere Betriebsstätte zu entnehmen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Bestand des als Anlage 1 beigefügten Mietvertrages über die Räumlichkeiten der Touristinformation an den Bestand dieser Vereinbarung geknüpft ist und daher zugleich mit dieser Vereinbarung endet. Die Stadt wird demgemäß mit Beendigung dieser Vereinbarung auch die zum Betrieb der Touristinformation genutzten Räumlichkeiten wieder zurück übernehmen (wobei der Träger ihrerseits verpflichtet ist, bei Beendigung dieser Vereinbarung die von dem als Anlage 1 beigefügten Mietvertrag umfassten Räumlichkeiten ebenso wie die ihm zur Nutzung überlassenen, in Anlage 2

aufgeführten Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung (sofern diese nicht abgängig sind) unverzüglich an die Stadt zu übergeben.

§ 9 Mitwirkungspflichten/Berichtswesen/Haftung

- (1) Die Stadt wird alle für die ordnungsgemäße Erfüllung der nach Maßgabe dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben und beauftragten Leistungen durch den Träger erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen, dem Träger alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlichen Informationen, Dokumente, Daten und sonstigen Unterlagen zur Verfügung stellen sowie den Träger von allen wesentlichen Veränderungen unverzüglich benachrichtigen.
- (2) Die Stadt stellt dem Träger unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem LDSchG für die Laufzeit dieses Vertrages die Bereiche Touristinformation/Zimmervermittlung betreffenden Kundenkarteien, Statistiken, Arbeitsanweisungen und sonstigen betrieblichen Unterlagen und Daten zur Verfügung, soweit dies vorliegen. Die vorstehend angeführten, nicht abschreibungsfähigen Werte fallen bei Beendigung dieses Vertrages entschädigungslos an die Stadt zurück.
- (3) Der Träger wird die Stadt Wolgast im Rahmen des betriebsüblichen Berichtswesens einmal halbjährlich über Art und Umfang der von ihm erbrachten und beabsichtigten Leistungen - soweit diese die nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben betreffen - sowie über alle für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben wesentlichen Umstände unterrichten. Der Träger ist verpflichtet, die Stadt Wolgast über unerwartete Entwicklungen, welche sich auf die übertragenen Aufgaben auswirken können, unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Dem Träger obliegt ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Einrichtung die umfassende Verkehrssicherungspflicht, entsprechend geltender Gesetze, gesetzlicher Vorschriften und örtlichen Rechts.
- (8) Der Träger stellt die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter, die wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht werden könnten, frei.
- (9) Die Stadt ist berechtigt, soweit der Träger seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend nachkommt, entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Trägers zu veranlassen.
- (10) Der Träger haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für alle Schäden, die bei Einrichtung, Betrieb und Unterhalt der Einrichtungen Dritten entstehen können. Ein Ersatzanspruch gegenüber der Stadt ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die dem Dritten entstandenen Schäden, die bei Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen eingetreten sind, von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder die Ursache für Schädigungen am Tag vor der Übernahme gesetzt wurden. Bei Eintritt eines Schadens hat der Träger zu beweisen, dass die Ursache für den Schaden bereits vor der Übernahme gesetzt wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Vertrag wird vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Zustimmung, insbesondere der erteilten Haushaltsgenehmigung der Stadt geschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen oder tarifliche Regelungen abgeschlossen oder geändert werden, welche die wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieser Vereinbarung wesentlich berühren, oder erweisen sich Bestimmungen dieser Vereinbarung für eine Partei als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder zum Teil unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Gleiches gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien sowie Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechen würde, sofern die Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Im Zweifel bzw. bei Problemen, die durch diese Vereinbarung nicht angesprochen werden, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe von Treu und Glauben.

Wolgast, den

Wolgast, den

Stadt Wolgast

Stadt Wolgast

gReGe

Weigler

Fischer

Dr. Johannsen

Bürgermeister

1. stellv.
Bürgermeister

Geschäftsführerin

Anlagen:

1 - Mietvertrag

2 - Inventarlisten für das Mobiliar und die Ausstattung